

Abteilungsordnung der „Saints Cheerleader“ des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V.

§ 1 Name der Abteilung und Stellung

- (1) Die Abteilung trägt den Namen „Saints Cheerleader“.
- (2) Die Abteilung ist organisatorische Untergliederung des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V.
- (3) Grundlage für diese Abteilungsordnung sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (4) Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Cheerleaderabteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in der Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Abteilungsbeiträge

- (1) Der Abteilungsbeitrag liegt derzeit bei 3,- € monatlich. Über die Höhe des Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Cheerleaderabteilung die Regeln der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) der Abteilungsvorstand und
- b) die Abteilungsversammlung

§ 6 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - dem Abteilungsleiter
 - dem Kassenwart (stellv. Abteilungsleiter)
 - dem Jugendleiter
 - dem Pressewart
 - dem Schriftführer
 - dem Beisitzer
 - dem Elternvertreter

- (2) Der Abteilungsleiter und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten, sofern die Satzung des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von den Stimmberechtigten für zwei Jahre gewählt, bleiben bis zur Neuwahl im Amt und können beliebig oft wiedergewählt werden. Bei vollständiger Neubesetzung des Abteilungsvorstandes werden die Positionen 1, 3 und 5 für drei Jahre, die Positionen 2 und 4 für zwei Jahre gewählt. Der Beisitzer und der Elternvertreter werden jährlich gewählt.
- (4) Tritt ein Mitglied des Abteilungsvorstandes außerhalb des Turnus zurück, wird umgehend eine Abteilungsversammlung mit Neuwahl für den zu besetzenden Posten einberufen.
- (5) Die Sitzungen des Abteilungsvorstands finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen werden alle Vorstandsmitglieder eingeladen.
- (6) Der Abteilungsvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsvorstand ist der Abteilungsversammlung und dem Vorstand des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. verantwortlich.
Der Abteilungsvorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Die Verteilung und die Verwendung der zufließenden Mittel, die Führung und Verwaltung des Abteilungsetats.
 - b) Die Planung von Aktivitäten der Cheerleader. Für besondere Aufgaben bildet der Vorstand Arbeitskreise auf Zeit. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.
 - c) Die Organisation des Trainingsbetriebes und Beratung / Beschluss über grundsätzliche Fragen der Abteilungsarbeit.
 - d) Die Umsetzung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich, grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Die Verteilung der Einladung erfolgt über die Trainer im Trainingsbetrieb sowie über Bekanntmachung auf der Internetseite der Abteilung.
- (2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Vollversammlung die Dringlichkeit billigt.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Versammlung kann nach Bedarf einberufen werden, wenn der Abteilungsvorstand es beschließt oder 10 % der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgt nach § 7 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 - c) Neuwahlen des Abteilungsvorstandes und der volljährigen Kassenprüfer,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie der Jahresplanung,
 - e) Die Änderung der Abteilungsordnung.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. In Vertretung der jüngeren Abteilungsmitglieder ist ein Erziehungsberechtigter wahlberechtigt.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung. Der Beisitzer muss mindestens 14 Jahre alt sein. Es ist wünschenswert, wenn der Beisitzer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Elternvertreter muss mindestens ein Kind als Cheerleader im STV angemeldet haben.

- (5) Kassenprüfer dürfen kein Amt im Abteilungsvorstand haben.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.
- (7) Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.
- (8) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen worden ist.

§ 9 Abteilungskasse

- (1) Die Abteilungskasse wird vom Kassierer des Abteilungsvorstandes geführt.
- (2) Die Kasse ist Teil des Vereinsvermögens.
- (3) Die von der Vollversammlung gewählten Kassenprüfer nehmen die Kassenprüfung zum Jahresende vor.

§ 10 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung zuständig.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Änderung der Abteilungsordnung ist vom Vorstand des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. zu genehmigen.

§ 11 Anwendung der Vereinssatzung

- (1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten, ist die Satzung des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. anzuwenden.
- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V.
In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abteilungsordnung der „Saints Cheerleader“ wurde durch die Abteilungsversammlung am 29.01.2009 beschlossen und vom Vorstand des Siegburger Turnvereins 1862/92 e.V. am XXX genehmigt. Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.